

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Fernwärmeversorgung
durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Gültig ab 01.05.2019**

1. Gegenstand der „Allgemeinen Bedingungen“

- 1.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Fernwärmeversorgung durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt) ist die Versorgung mit Fernwärme durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (kurz „Energie AG Vertrieb“ genannt).
- 1.2. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen – selbst bei Kenntnis – nicht zur Anwendung, es sei denn, dem wird von der Energie AG Vertrieb ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Die Lieferung von Fernwärme wird in einem gesonderten Fernwärmeliefervertrag vereinbart. Für Erklärungen der Energie AG Vertrieb kann die Unterschrift entfallen, wenn die Erklärung mit einer Datenverarbeitungseinrichtung erstellt wurde. Die Versorgung mit Fernwärme erfolgt
- a) zu den Bedingungen des abzuschließenden Fernwärmeliefervertrags samt dessen Anhängen in Verbindung mit einem allfälligen objektspezifischen Angebot,
 - b) auf Grundlage der gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen“,
 - c) gemäß den jeweils geltenden Wärmetarifen sowie
 - d) gemäß den „Technischen Anschlussbedingungen der Energie AG Erzeugung“ (im Folgenden kurz „Technische Anschlussbedingungen“ genannt), wobei diese Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge gelten.
- 1.4. Der Vertrag kommt zustande, indem der vom Kunden unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei der Energie AG Vertrieb einliefert oder der Kunde Wärme bezieht. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Die Energie AG Vertrieb kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Die gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen“ sowie die Preisblätter mit den jeweils geltenden Wärmetarifen werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich zugesandt bzw. ausgehändigt und sind auch auf der Internetseite der Energie AG Vertrieb (www.energieag.at) abrufbar.

2. Fernwärmeversorgung

- 2.1. Die Versorgung mit Fernwärme durch die Energie AG Vertrieb setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungstechnischen Anlage voraus (siehe Anhang 1, schematische Darstellung):
- a) Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um die Vor- und Rücklaufleitung inklusive der dem Fernwärmenetz nächstgelegenen Absperrarmaturen zwischen dem Fernwärmenetz der Energie AG Oberösterreich und der Wärmeübergabestation.
 - b) Wärmeübergabestation: Die Wärmeübergabestation dient zur (direkten oder indirekten) Übertragung der Wärme an die Hausanlage.
 - c) Anschlussanlage: Die Hausanschlussleitung gemäß lit. a) und die Wärmeübergabestation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
 - d) Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus der hinter der Wärmeübergabestation liegenden Zentralheizungsanlage.
 - e) Kundenanlage: Alle Anlagenteile, die nicht im Eigentum oder Verantwortungsbereich einer Gesellschaft des Energie AG-Konzerns stehen.
- 2.2. Je nach Lage des Objekts und den technischen Gegebenheiten erfolgt die Fernwärmeversorgung entweder indirekt oder direkt aus dem Fernwärmenetz (siehe Anhang 1, schematische Darstellung).
- 2.3. Im Zuge einer Inbetriebnahme wird der Zählerstand des Wärmezählers dokumentiert. Der Inbetriebnahmezeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn.
- 2.4. Der Grundpreis wird für den Monat des Verrechnungsbeginns verrechnet, sofern der Verrechnungsbeginn bis einschließlich 15. des laufenden Monats erfolgt.

- 2.5. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung des Anschlussobjektes die Energie AG Vertrieb schriftlich zu verständigen. Weiters verpflichtet er sich für diesen Fall, den gesamten offenen Betrag für die Bezugsleistung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung an die Energie AG Vertrieb zu überweisen oder sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nachweislich auf den Rechtsnachfolger im Eigentum des Anschlussobjektes zu übertragen.
- 2.6. Der Kunde verpflichtet sich, an den im Eigentum der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung stehenden Anlagen auf seinem(n) Grundstück(en) kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl der Energie AG Vertrieb nach Auflösung des Wärmeliefervertrages noch zehn Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger im Eigentum der (des) betroffenen Grundstück(s) zu übertragen. Verursacht der Kunde durch bauliche Veränderungen die Umlegung der Anlagen, so hat er die Kosten dafür zu tragen. Ebenso ist Vertretern der Gesellschaften des Energie AG-Konzerns zum Zwecke von Instandhaltungsarbeiten weiterhin der Zutritt zu den(m) Grundstück(en) zu gestatten.
- 2.7. Wenn seitens des Kunden die Entfernung oder Änderung der im Eigentum der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung stehenden Anlagen, welche sich auf der Liegenschaft des Kunden befinden, gefordert wird, so kann auf Kosten des Kunden eine Entfernung oder Änderung durch eine Gesellschaft des Energie AG-Konzerns vorgenommen werden, wenn die Energie AG Vertrieb dieser Vorgehensweise zustimmt. Eine Zustimmung kann seitens der Energie AG Vertrieb verweigert werden, falls betriebliche Interessen einer Gesellschaft des Energie AG-Konzerns einer Entfernung oder Änderung entgegenstehen. Die Entfernung oder Änderung der Anlagen ist jedenfalls nur außerhalb der Heizperiode möglich.
- 2.8. Ist der Kunde zugleich Grundstücks- bzw. Hauseigentümer, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung der Wärmeträger über sein(e) Grundstück(e) oder in seinem/n Gebäude(n) für Zwecke der Versorgung benachbarter Grundstücke grundsätzlich ohne Entgelt zu gestatten und an den von der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung errichteten Anlagen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, die Anlagen der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung nach Aufhören des Wärmebezuges noch 10 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seine Rechts- bzw. Besitznachfolger zu übertragen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden und deren Nutzung durch die Einräumung dieses unentgeltlichen Leitungsrechtes keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Errichtung und Duldung von Fernwärmeleitungen (ausgenommen Hauszuleitungen) besteht jedoch, wenn durch die Inanspruchnahme des (der) Grundstück(s), unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, eine gröbliche Benachteiligung des Kunden vorliegt. Falls ein Grundeigentümer für die Inanspruchnahme seines (seiner) Grundstück(s) durch die Duldung von Fernwärmeleitungen keine gesonderten Entschädigungen erhalten hat, hat er einen Anspruch auf kostenlose Verlegung oder Umbau im technisch und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß, wenn die Leitungen bei Durchführung eines baubewilligungspflichtigen Bauvorhabens des Kunden hinderlich sind. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn die betreffenden Leitungen ausschließlich der Versorgung der Kundenanlage dienen.

3. Verantwortungsbereich des Kunden

- 3.1. Jedenfalls im Eigentum der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung und im Verantwortungsbereich der Energie AG Erzeugung steht die Hausanschlussleitung bis einschließlich der dem Fernwärmenetz nächstgelegenen Absperrarmaturen und die Messeinrichtungen und darüber hinaus all jene Anlagenteile, die im Eigentum der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung stehen. Weitere im Eigentum der Energie AG Oberösterreich, der Energie AG Erzeugung oder der Energie AG AG Vertrieb stehende Anlagenteile sind einer allfälligen vertraglichen Regelung zu entnehmen.
- 3.2. Die Energie AG Vertrieb kann die Hausanschlussleitung auch zur Versorgung anderer Kunden benutzen.
- 3.3. Die Absperrarmaturen dürfen vom Kunden nur bei Gefahr in Verzug oder nach Aufforderung durch die Energie AG Vertrieb oder von ihr beauftragten Dritten, unter Beachtung allfälliger Anweisungen, geschlossen werden. Ein Öffnen der Armaturen erfolgt ausschließlich durch die Energie AG Vertrieb oder von ihr beauftragten Dritten. Bei Störungen (Fernheizwasser Austritt, etc.) des Betriebes der Fernwärmanlage hat der Kunde die Energie AG Vertrieb unverzüglich zu verständigen.
- 3.4. Der Kunde verpflichtet sich, die Anschlussanlage, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft bzw. in seinem Einflussbereich befindet, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden – insbesondere jedes Undichtwerden – der Energie AG Vertrieb unverzüglich zu melden.
- 3.5. Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Leitungen, Armaturen und Messeinrichtungen der Energie AG Oberösterreich oder der Energie AG Erzeugung frostfrei zu halten und haftet für allenfalls auftretende Frostschäden, sofern den Kunden ein Verschulden trifft.
- 3.6. Die Kundenanlage zählt zum Verantwortungsbereich des Kunden. Sie ist vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere gemäß den Technischen Anschlussbedingungen der Energie AG Erzeugung zu errichten, zu erweitern, abzuändern, zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Für Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen ist rechtzeitig das Einverständnis der Energie AG Vertrieb einzuholen.
- 3.7. Der Kunde gewährt mit einer entsprechenden Legitimation des Energie AG-Konzerns versehenen Personen während der Geschäftszeit (ausgenommen Störungen) im erforderlichen Ausmaß, insbesondere zur Ableistung von Messeinrichtungen, Abschaltungen, Zählerwechsel, etc. Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen. Die Energie AG Vertrieb ist berechtigt, die Kundenanlage hinsichtlich der Einhaltung der Verträge sowie der Technischen Anschlussbedingungen (z.B. Plombierungen, erhöhte Rücklauftemperatur) zu überprüfen und die Abstellung von Mängeln zu verlangen.
- 3.8. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, ist die Energie AG Vertrieb bis zu deren Behebung nicht zur Versorgung der Anlage mit Fernwärme verpflichtet.
- 3.9. Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung), welche die Anschlussanlage oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit der Energie AG Vertrieb.
- 3.10. Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Bei einem direkten Anschluss an das Fernwärmenetz ist die Energie AG Vertrieb bei Austritt von Fernheizwasser unverzüglich zu verständigen. Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen angemessener Frist und trotz diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug behält sich die Energie AG Vertrieb die Unterbrechung der Versorgung vor.
- 3.11. Für den Betrieb der Kundenanlage gelten die behördlichen Vorschriften, die Technischen Anschlussbedingungen der Energie AG Erzeugung GmbH und die anerkannten Regeln der Technik.
- 3.12. Die Entnahme des aufbereiteten und für den normalen Gebrauch nicht geeigneten Fernheizwassers aus dem Fernwärmenetz ist nicht gestattet. Tritt ein Fernheizwasserverlust in den Anlagen des Kunden auf, so behält sich die Energie AG Vertrieb vor, das verlorengegangene Fernheizwasser zu verrechnen.
- 3.13. Die Kundenanlage ist gemäß den Technischen Anschlussbedingungen der Energie AG Erzeugung GmbH so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die Heizanlagen anderer oder das Fernwärmenetz ausgeschlossen sind.

- 3.14. Der Leistungsbegrenzer ist Teil der Kundenanlage und wird von der Energie AG Vertrieb auf die vertraglich vereinbarte Leistung eingestellt und plombiert. Der Kunde darf keine Veränderungen an dieser Einstellung durchführen.
 - 3.15. Hausanlagen bei direktem Anschluss (ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern) dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Energie AG Vertrieb gefüllt oder entleert werden. Für das Füllen bzw. Nachfüllen dieser Hausanlage muss ausschließlich Fernheizwasser aus dem Fernwärmenetz verwendet werden, das vom Kunden gesondert zu bezahlen ist.
- ### 4. Art und Umfang der Versorgung, Haftung
- 4.1. Als Wärmeträger dient Fernheizwasser mit einer an der Übergabestelle vertraglich festgelegten, in Abhängigkeit zur Außentemperatur gleitenden Vorlauftemperatur.
 - 4.2. Das Fernheizwasser ist Eigentum der Energie AG Erzeugung. Die physikochemischen Eigenschaften des Fernheizwassers werden so gehalten, dass Schädigungen des Rohr- und Wärmetauschersystems möglichst vermieden werden. Die Verwendung von Fernwärme für andere Zwecke als zur Raumheizung und zur Aufheizung von Brauchwasser bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.
 - 4.3. Die Energie AG Vertrieb ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Objekt Wärme gemäß den näheren Spezifikationen laut Fernwärmeliefervertrag zu liefern.
 - 4.4. Der Kunde verpflichtet sich, die Fernwärme als Hauptheizsystem einzusetzen, diese ausschließlich von der Energie AG Vertrieb zu beziehen und diese ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Der Weiterverkauf oder die bloße Weiterleitung von Wärme an Dritte bedarf des Einverständnisses durch die Energie AG Vertrieb. Bei Unternehmen im Sinne des KSchG hat die Einverständniserklärung der Energie AG Vertrieb schriftlich zu erfolgen.
 - 4.5. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten und am Leistungsbegrenzer eingestellte Leistung, eine Erhöhung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten möglich. Sofern die vereinbarte Leistung im Einvernehmen gesenkt wurde, gilt eine Rückkehr auf den Wert der ursprünglich vereinbarten Leistung als Erhöhung.
 - 4.6. Unbeschadet besonderer gesetzlicher Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des KSchG ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung, soweit und solange die Energie AG Vertrieb durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Lieferung von Wärme ganz oder teilweise gehindert wird.
 - 4.7. Die Energie AG Vertrieb ist ferner berechtigt, die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen. Die Energie AG Vertrieb wird geplante Unterbrechungen mit längeren Stillständen nach Möglichkeit vor deren Beginn mitteilen. Dies gilt aber insbesondere nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.
 - 4.8. In den Fällen der Punkte 4.6. und 4.7. bemüht sich die Energie AG Vertrieb das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund so rasch als möglich zu beseitigen.
 - 4.9. Die Vertragspartner haften dem anderen nach den allgemeinen Schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Im Falle einer Haftung der Energie AG Vertrieb aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für den Ersatz von Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Schäden aufgrund von Produktionsausfällen oder Betriebsstillstand und anderen bloßen Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, ausgeschlossen. Ein Schadenersatzanspruch kann von einem Kunden innerhalb von drei Jahren, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis erlangen hätte können gerichtlich geltend gemacht werden.
 - 4.10. Die Energie AG Vertrieb haftet nicht für Schäden in der Anlage des Kunden bzw. für Schäden welcher Art auch immer beim Kunden, die z.B. durch Unterbrechungen in der Fernwärmelieferung, durch Abweichungen von der vereinbarten Vorlauftemperatur, durch die physiochemischen Eigenschaften des Fernheizwassers sowie durch einen Austritt von Fernheizwasser entstehen. Davon ausgenommen sind solche Fälle, die unter Berücksichtigung des Punktes 4.9. auf die Energie AG Vertrieb bzw. ihrer Beauftragten zurückzuführen sind.

5. Verbrauchsmessung

- 5.1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch eine geeichte Messeinrichtung festgestellt. Die Energie AG Vertrieb behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten von der Energie AG Vertrieb festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten. Beim Einsatz eines automatischen Messsystems hat die Energie AG Vertrieb die Möglichkeit die Ablesung zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen.
- 5.2. Die Messeinrichtungen werden dem Kunden von der Energie AG Vertrieb zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der Energie AG Oberösterreich. Sie werden durch die Energie AG Vertrieb überprüft, abgelesen, geeicht, instand gehalten und bei Bedarf getauscht. Als Verbrauchszeitraum ist, unter Berücksichtigung des Punktes 6.14., der Zeitraum Oktober bis September des Folgejahres festgelegt, sofern nicht im Fernwärmeliefervertrag gegenteiliges vereinbart wird.
- 5.3. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, kann je nach technischer Möglichkeit und Ermessen der Energie AG Vertrieb eine Selbstablesung des Kunden vereinbart werden. Im Falle der Selbstablesung stellt der Kunde der Energie AG Vertrieb innerhalb der vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung (z.B. per Postkarte, telefonisch,...). In regelmäßigen Abständen erfolgt an Stelle einer Selbstablesung eine Ablesung durch Energie AG Vertrieb. Stellt der Kunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung, so ermittelt die Energie AG Vertrieb den Verbrauch grundsätzlich auf Basis des letzten bekannten Jahresverbrauches. Falls der Kunde in zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungsperioden seine Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung stellt, kann eine Umstellung der Ableseart auf Ablesung durch Energie AG Vertrieb erfolgen. Für diesen Fall wird die Ablesung in dem von der Energie AG Vertrieb vorgegebenen Turnus durchgeführt.
- 5.4. Der Kunde hat das Recht, schriftlich bei der Energie AG Vertrieb eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine ermächtigte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten von der Energie AG Vertrieb getragen, ansonsten vom Kunden.
- 5.5. Die Energie AG Vertrieb ist im Anlassfall (etwa zur Überprüfung technischer Werte) berechtigt, in der Kundenanlage zusätzliche Messeinrichtungen aufzustellen.
- 5.6. Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, Verplombungen und des Leistungsbegrenzers hat der Kunde die Energie AG Vertrieb unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden von der Energie AG Vertrieb getragen, sofern den Kunden kein Verschulden trifft.
- 5.7. Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen ist die Energie AG Vertrieb berechtigt und verpflichtet, eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird auf Basis eines ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Zeitraums (bzw. in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte) unter Berücksichtigung der Heizgradtage erstellt.
- 5.8. Wird Fernwärme im Gegensatz zu bestehenden Vereinbarungen oder vor Anbringung oder unter Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, wird die Messgenauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht ermöglicht, ist die Energie AG Vertrieb – unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung – berechtigt, den Fernwärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Fernwärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen.
- 5.9. Für die leihweise Bereitstellung der Messeinrichtungen sowie die Fernwärmemengenerfassung leistet der Kunde ein Entgelt, das gleichzeitig mit seinem Fernwärmebezug verrechnet wird.

6. Wärmepreis und Verrechnung

- 6.1. Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 6. bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Fernwärme an den Kunden.
- 6.2. Der Wärmepreis samt einer allfälligen Wertsicherung, der Verrechnungszeitraum sowie nähere Details der Verrechnung (Akontierung, amtliche Preisregelung, Zahlungsziel, Verzugszinsen, etc.) sind dem Fernwärmeliefervertrag zu entnehmen.
- 6.3. Sofern der Wärmepreis für ein Versorgungsgebiet mittels behördlichem Preisbescheid festgelegt ist, ist die Energie AG Vertrieb berechtigt, dem Kunden das nach dem jeweils gültigen Preisbescheid festgelegte Entgelt zu verrechnen.

- 6.4. Mittels Preisbescheid bedingte Änderungen der Wärmepreise berechtigen die Energie AG Vertrieb zu einer Preisanpassung. Solche Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG wird eine solche Anpassung nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Vertragsabschluss vorgenommen.
- 6.5. Nebenleistungen werden von Energie AG Vertrieb grundsätzlich entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt verrechnet.
- 6.6. Ändern sich innerhalb der Abrechnungsperiode die geltenden Preise gemäß Punkt 6.4. oder aufgrund einer Wertsicherungsklausel, so wird, wenn mangels Zwischenablesung keine abgelesenen Zählerstände vorliegen, die maßgebliche Entnahme, für welche die neuen Preise gelten, anteilig nach den Heizgradtagen berechnet.
- 6.7. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Wärmepreise oder Neueinführung bzw. Änderung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Mehraufwendungen und Förderbeiträgen, welche den Fernwärmesektor betreffen, berechtigen die Energie AG Vertrieb zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Wärmepreises. Solche Änderungen werden dem Kunden mittels eines individuell adressierten Schreibens mitgeteilt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG wird eine solche Anpassung nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Vertragsschließung vorgenommen. Sinken die Kosten für die oben angeführten Indikatoren, so ist die Energie AG Vertrieb zu einer entsprechenden Senkung des Wärmepreises verpflichtet.
- 6.8. Andere als in den Punkten 6.4. und 6.7. angeführte Preisanpassungen werden dem Kunden - mit Ausnahme bei einer Anpassung im Rahmen einer vereinbarten Wertsicherungsklausel - durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Preisanpassungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von der Energie AG Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Preisänderungserklärung in dem Schreiben besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, kann die Energie AG Vertrieb den Wärmeliefervertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten kündigen.
- 6.9. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs des Kunden wird einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtungen vorgenommen.
- 6.10. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 1. eines Folgemonats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages wird auf Basis aktueller Preise anhand des durchschnittlichen Verbrauchs des Objektes ermittelt. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresabrechnung resultiert, fällig.
- 6.11. Die Jahresabrechnung wird, unter Berücksichtigung der Punkte 5.2. und 6.14., dem Kunden im Oktober übermittelt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind abzugsfrei auf ein Konto der Energie AG Vertrieb zu überweisen. Geschieht dies nicht, so sind für die erneute Übermittlung einer Rechnung Mahnspesen (siehe Kosten für Nebenleistungen lt. Preisblatt gemäß Punkt 6.5) sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.12. Der Kunde hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und soweit den Kunden ein Verschulden trifft.
- 6.13. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit gesetzliche Verzugszinsen verrechnet.
- 6.14. Begründete Einwendungen gegen Rechnungen der Energie AG Vertrieb sind schriftlich binnen 6 Wochen ab Rechnungseingang an die Energie AG Vertrieb zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt die Frist für die Erhebung von Einwendungen sechs Monate ab Rechnungslegung. Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird die Fälligkeit der Forderung durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt.

- 6.15. Die Energie AG Vertrieb behält sich eine Änderung der Verrechnungsart und –zeiträume sowie des Verrechnungsjahres vor.
- 6.16. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Energie AG Vertrieb mit allfälligen Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des KSchG um rechtskräftig festgestellte, anerkannte oder damit im Zusammenhang stehende Gegenforderungen oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Energie AG Vertrieb.
- 6.17. Die Energie AG Vertrieb ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn nach Umständen des jeweiligen Einzelfalles (z.B. laufende Exekutionsverfahren gegen den Kunden, wiederholter Zahlungsverzug, drohende Zahlungsunfähigkeit) zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Ist der Kunde im Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der Energie AG Vertrieb herangezogen werden.
- 7. Unterbrechung der Fernwärmeversorgung**
- 7.1. Die Energie AG Vertrieb ist – über die in den Punkten 4.6. und 4.7. geregelten Fälle hinaus – berechtigt, die Fernwärmeversorgung einzustellen, insbesondere wenn
- a) der Kunde fällige Rechnungen trotz zweimaliger Mahnung und angemessener Nachfristsetzung unter Androhung der Versorgungseinstellung nicht bezahlt;
 - b) der Kunde Fernwärme bzw. Fernheizwasser aus dem Fernwärmenetz vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
 - c) der Kunde mit der Fernwärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung der Energie AG Vertrieb verändert bzw. dem Energie AG-Konzern gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperranlagen zählen;
 - d) der Kunde einer entsprechenden Legitimation des Energie AG-Konzerns versehenen Personen den Zutritt zur Kundenanlage gemäß Punkt 3.2. verweigert;
 - e) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen besteht;
 - f) damit Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Energie AG-Konzerns abgewendet werden können;
 - g) Bestimmungen der Technischen Anschlussbedingungen verletzt werden und dieser Umstand trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben wird.
- 7.2. Eine gemäß Punkt 7.1. unterbrochene Fernwärmeversorgung wird erst nach Beseitigung des Unterbrechungsgrundes, nach Erstattung sämtlicher der Energie AG Vertrieb durch das Verhalten des Kunden entstandener Kosten sowie nach Bezahlung allfällig offener Forderungen aus Fernwärmelieferungen wieder aufgenommen. Die Wiederherstellung der Fernwärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Energie AG Vertrieb.
- 7.3. Im Insolvenzfall des Kunden ist die Energie AG Vertrieb berechtigt, die Aufrechterhaltung der Fernwärmeversorgung vom Eintritt des Masseverwalters in den Fernwärmeliefervertrag oder von der Bestellung entsprechenden Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
- 8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**
- 8.1. Der Fernwärmeliefervertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Kündigungsfristen und –termine sind dem Fernwärmeliefervertrag zu entnehmen.
- 8.2. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine Vertragspartei ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche den Fernwärmeliefervertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 8.3. Von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der jeweils andere Vertragspartner sofort schriftlich zu verständigen. Beide Vertragspartner sind
- berechtigt, den Fernwärmeliefervertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners Konkurs eröffnet wird oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens erfolgt. Dies gilt im Fall der Insolvenz des Kunden nicht, wenn gemäß Punkt 7.3. der Masseverwalter in den Vertrag eintritt oder entsprechende Sicherheitsleistungen erbracht werden.
- 8.4. Wird der Gebrauch der Fernwärme vom Kunden ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt er für die Bezahlung der laufenden Fernwärmerechnungen gegenüber der Energie AG Vertrieb haftbar.
- 9. Sonstige Bestimmungen**
- 9.1. Der Kunde hat der Energie AG Vertrieb Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Energie AG Vertrieb als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen.
- 9.2. Ist im Fernwärmeliefervertrag eine Mindestvertragslaufzeit vorgesehen, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, diesen Vertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, widrigenfalls der Kunde für alle der Energie AG Vertrieb entstehenden Schäden oder Nachteile haftet.
- 9.3. Die Energie AG Vertrieb ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Ablesung von Messeinrichtungen) zu beauftragen.
- 9.4. Die Energie AG Vertrieb ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- 9.5. Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wovon nur schriftlich abgegangen werden kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der Energie AG Vertrieb oder ihrer Vertreter gegenüber Verbrauchern im Sinn des KSchG wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- 9.6. Die Energie AG Vertrieb wird dem Kunden Änderungen des Fernwärmeliefervertrags einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten und die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen des Fernwärmeliefervertrags und der Allgemeinen Bedingungen sowie die vorgeschlagenen Änderungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung darstellen. Die Zustimmung des Kunden zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen diesen nicht widerspricht. Das Änderungsangebot wird dem Kunden schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail mitgeteilt. In diesem Änderungsangebot wird der Kunde auf die Änderungen des Fernwärmeliefervertrags und der Allgemeinen Bedingungen sowie darauf hingewiesen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt. Die Energie AG Vertrieb wird die vorgeschlagene neue Fassung der Allgemeinen Bedingungen auf ihrer Website veröffentlichen; auch darauf wird der Kunde im Änderungsangebot hingewiesen werden.
- 9.7. Für Unternehmer wird als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH

Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz
 Tel: +43 (0) 5/9000-0
 Fax: +43 (0) 800 81 8001
 Internet: www.energieag.at
 E-Mail: service@energieag.at
 Datenschutzerklärung: www.energieag.at/datenschutz-vertrieb

Anhang 1: Schematische Darstellung (kein technisches Anlagenschema)

